



Institut für Föderalismus  
Institut du Fédéralisme  
Institute of Federalism

## **Rechtsprechung zum Schweizerischen Föderalismus (2014)**

Analyse im Auftrag der *ch* Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit

Januar 2015

ANGELIKA SPIESS  
(MLaw, Rechtsanwältin)

Universität Freiburg  
Institut für Föderalismus  
Av. Beauregard 1  
CH-1700 Freiburg

Tel. +41 (0) 26 300 81 25

[www.federalism.ch](http://www.federalism.ch)



**UNIVERSITÉ DE FRIBOURG** FACULTÉ DE DROIT  
**UNIVERSITÄT FREIBURG** RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

## I. Einleitung

Gegenstand der nachfolgenden Analyse bildet die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, die im Jahr 2014 zum schweizerischen Föderalismus ergangen ist<sup>1</sup>. Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts hat aus föderalistischer Sicht keine Erkenntnisse gebracht, während die kantonale Rechtsprechung nur stichprobenweise überprüft wurde.

Der vielschichtige Begriff des Föderalismus wird im vorliegenden Bericht – wie bereits in der Analyse für die Jahre 2011-2013 – vorwiegend als Ordnungsprinzip des Bundesstaates verstanden<sup>2</sup>.

Die föderalismusrelevante Rechtsprechung wurde mit einer kombinierten Suche nach einschlägigen Gesetzesartikeln und ausgewählten Stichworten ermittelt<sup>3</sup>.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Ergebnisse der Analyse zusammengefasst und einige ausgewählte Leitentscheide dargestellt (II.). Danach folgt eine allgemeine Würdigung der Rechtsprechungsanalyse (III.).

## II. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der Übersicht

### 1. Allgemeines

Die derogatorische Kraft des Bundesrechts<sup>4</sup> führt dazu, dass Kantone in **bundesrechtlich abschliessend geregelten Bereichen** nicht mehr (abweichend) legisfizieren können, so beispielsweise bei der Rückerstattung von Familienzulagen<sup>5</sup>, bei Disziplinar massnahmen im Schuld- und Konkursbetreibungsrecht<sup>6</sup> oder bei der Anordnung der DNA-Entnahme und Profilerstellung im Strafprozessrecht<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> Es wurde auf das Urteils- und nicht das Publikationsdatum der Entscheide abgestellt, wobei nur Entscheide berücksichtigt wurden, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 21. Januar 2015 auf dem Internet publiziert wurden.

<sup>2</sup> Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei die wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen der föderalistisch-bundesstaatlichen Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren Anwendung in der Praxis. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der verfassungsmässigen Ordnung der Kantone, deren Eigenständigkeit und die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die derogatorische Kraft des Bundesrechts und die materiellen Kompetenzschränken für die Kantone aus den Grundrechten und rechtsstaatlichen Maximen sowie die Kooperationsautonomie der Kantone und deren Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes.

<sup>3</sup> Vgl. die ausführliche Beschreibung der Suchstrategie in der Analyse 2011-2013: Die Rechtsprechung wurde gezielt nach föderalismusrelevanten Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 1, 3, 5a, 42-53, 135, 189 Abs. 2 BV), den materiellen Kompetenzschränken aus Grundrechten (Art. 7-34 BV) und rechtsstaatlichen Grundsätzen (Art. 5 BV) durchsucht. Weiter wurde ein Augenmerk auf das Anwendungsgebot für Bundesgesetze und Völkerrecht (Art. 190 BV), die staatsrechtliche Klage ans Bundesgericht (Art. 120 BGG) und die spezielle Regelung der bundesgerichtlichen Vorinstanzen bei vorwiegend politischen Entscheiden (Art. 86 Abs. 3 BGG) gelegt. Der Vorbehalt im Bundeszivilrecht zugunsten von kantonalen öffentlich-rechtlichen Erlassen (Art. 6 ZGB) und eine Recherche nach ausgewählten Stichworten (Föderalismus/föederal, kantonale Autonomie, Finanzautonomie, Organisationsautonomie, interkantonal, Konkordat, Bundesstaat) haben die Suche vervollständigt.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>5</sup> BGE 140 V 233.

<sup>6</sup> BGE 140 I 277.

<sup>7</sup> BGer, Urteil 6B\_718/2014 vom 10.12.2014.

Davon ausgenommen sind kantonale Regelungen, die das Bundesrecht entweder verstärken oder andere Ziele verfolgen. So sind zum Beispiel kantonal geregelte Ladenöffnungs-<sup>8</sup> oder Diskothekschliessungszeiten<sup>9</sup> zulässig, da sie nicht den bundesrechtlich abschliessenden **Arbeitnehmer- oder Lärmschutz**, sondern den Schutz der öffentlichen Ruhe bezwecken. Das bundesrechtlich abschliessend geregelte **Mietrecht** lässt sodann Raum für kantonale Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot<sup>10</sup> und zur sozialpolitischen Mietzinskontrolle<sup>11</sup>.

Im Falle **konkurrierender Gesetzgebungskompetenzen**, die der Bund noch nicht ausgeschöpft hat, wurde die kantonale Regelungskompetenz insbesondere in folgenden Bereichen bejaht: Restfinanzierung der Pflegekosten und deren Verfahrensregelung<sup>12</sup>, Erhebung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer<sup>13</sup>, Rückerstattung und Verjährung von Sozialhilfe im Asylwesen<sup>14</sup>, öffentlich-rechtliche Vorschriften zur gerichtlichen Tätigkeit der Anwaltschaft<sup>15</sup> sowie Administrativsanktionen im Bereich der Abfallverwertung<sup>16</sup>.

Im Bereich der **originären Kantonszuständigkeit** sind im Jahr 2014 zahlreiche Entscheide zur hoheitlichen Festsetzung von **Spitalbasis- und Taxpunktwerten** ergangen<sup>17</sup>. Es wurde zudem entschieden, dass der **Spitallistenentscheid** eines Kantons von einem anderen Kanton in Bezug auf eine bestimmte Klinik angefochten werden kann<sup>18</sup> (siehe unter 2.). Im Gegensatz zu den kantonalen Entscheiden sind die vom Bundesrat genehmigten **Tarifstrukturen** als generell-abstrakte Regelungen nicht anfechtbar<sup>19</sup>.

Im Bereich der **kantonalen Behördenorganisation** sind – trotz der kantonalen Organisationsautonomie – die grundlegenden bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten, so zum Beispiel die ausschliessliche und zwingende Zuständigkeit bei Errichtung eines Handelsgerichts<sup>20</sup>, der doppelte kantonale Instanzenzug für die Spitalhaftung<sup>21</sup>, die Unabhängigkeit der Steuerrekurskommission<sup>22</sup> sowie die Unparteilichkeit der Arbeitskontrollbehörde<sup>23</sup>.

Im Bereich der **politischen Rechte** hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung weiter präzisiert und insofern geändert, als dass zu kleine Wahlkreise mit einem natürlichen Quorum von über 10% der Stimmen sich fortan nicht mehr durch historisch verankerte Gründe rechtfertigen lassen<sup>24</sup>. Dagegen sind gesetzliche Mindestquoren zur Verhinderung der Parteienzersplitterung zulässig<sup>25</sup> (siehe unter 2.). Das Majorzwahlverfahren wurde angesichts der besonderen Umstände im Kanton Appenzell A.Rh. als verfassungskonform eingestuft<sup>26</sup>.

<sup>8</sup> BGE 140 II 46.

<sup>9</sup> BGer, Urteil 2C 881/2013 vom 18.2.2014.

<sup>10</sup> BGer, Urteil 1C\_184/2013 vom 8.1.2014.

<sup>11</sup> BGer, Urteil 1C\_500/2013 vom 25.9.2014.

<sup>12</sup> BGE 140 V 58.

<sup>13</sup> BGE 140 I 176.

<sup>14</sup> BGer, Urteil 8C\_92/2013 vom 10.2.2014.

<sup>15</sup> BGer, Urteil 4A\_481/2013 vom 26.3.2014.

<sup>16</sup> BGer, Urteil 1C\_638/2012 vom 14.1.2014.

<sup>17</sup> Vgl. statt vieler: BVGE 2014/17; BVGE 2014/18.

<sup>18</sup> BVGer, Urteil C-6266/2013 vom 23.7.2014.

<sup>19</sup> BVGer, Urteil C-4168/2014 vom 23.10.2014.

<sup>20</sup> BGE 140 III 155.

<sup>21</sup> BGer, Urteil 4A\_546/2013 vom 13.3.2014.

<sup>22</sup> BGE 140 I 271.

<sup>23</sup> BGer, Urteil 1C\_33/2013 vom 19.5.2014.

<sup>24</sup> BGE 140 I 107.

<sup>25</sup> BGer, Urteil 1C\_546/2014 vom 9.12.2014; BGer, Urteil 1C\_369/2014 vom 28.11.2014.

<sup>26</sup> BGer, Urteile 1C\_59/2012, 1C\_61/2012 vom 26.9.2014, zur amtlichen Publikation vorgesehen.

Das Bundesgericht hat kantonale **polizeirechtliche Bestimmungen** zu geheimen Überwachungsmassnahmen wegen ungenügender prozessualer Garantien aufgehoben<sup>27</sup> und die Haftbedingungen im **Strafvollzug** in gewissen Anstalten als verfassungs- und völkerrechtswidrig gerügt<sup>28</sup>.

Die Kompetenz der Kantone wird zunehmend auch durch **Staatsverträge** (Zulassungsbedingungen zu Hochschulen<sup>29</sup>, Besteuerung von EU-Angehörigen<sup>30</sup>) sowie durch **Konkordate**<sup>31</sup> geschmälert.

## 2. Ausgewählte Leitentscheide

### *Mindestquoren bei der Zuger Kantonsratswahl verhindern eine Parteienzersplitterung*

Das Bundesgericht hat sich im Jahre 2014 erneut<sup>32</sup> mit der Ausgestaltung des Proporzwahlverfahrens im Kanton Zug befasst<sup>33</sup>. Der Zuger Kantonsrat wird nach der doppeltproportionalen Methode «Doppelter Pukelsheim» gewählt, wobei für die Teilnahme an der Sitzverteilung ein gesetzliches Mindestquorum von **5% der Parteistimmen pro Wahlkreis** oder **3% der Parteistimmen im ganzen Kanton** erreicht werden muss<sup>34,35</sup>.

Diese alternativen Sperrklauseln schränken die Erfolgswertgleichheit der abgegebenen Stimmen ein, da alle Stimmen unterhalb des gesetzlichen Quorums gewichtlos bleiben. Diese Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit<sup>36</sup> ist deshalb nur zulässig, wenn damit eine Parteienzersplitterung vermieden werden soll. Da beim Wahlverfahren «Doppelter Pukelsheim» weder die Wahlkreiseinteilung noch die Zuteilung der Sitze einer Parteienzersplitterung entgegenwirken, sind Sperrklauseln durchaus angezeigt. Das legitime Interesse an einer überschaubaren Parteienlandschaft, die einen effizienten Ratsbetrieb erleichtert, rechtfertigt jedoch nur eine massvolle Einschränkung der Erfolgswertgleichheit mittels gesetzlicher Quoren. Für die Zulässigkeit der Zuger Sperrklauseln spricht, dass sie unter der bundesgerichtlich entwickelten Obergrenze von 10% liegen. Die unterschiedliche Wahlkreisgrösse hingegen verzerrt die Auswirkung der Sperrklauseln: die Hürde für die Teilnahme an einer Sitzverteilung schwankt zwischen 75 Stimmen im kleinsten Wahlkreis und 6'594 Stimmen im grössten Wahlkreis. Auch der Ausschluss von Listenverbindungen wirkt sich zusätzlich negativ auf die Erfolgswertgleichheit aus. Dennoch sieht das Bundesgericht in den wahlkreisbezogenen Quoren auch Chancen für lokale politische Bewegungen, die noch nicht im ganzen Kanton etabliert sind. Es kommt

<sup>27</sup> BGer, Urteil 1C\_518/2013 vom 1.10.2014, zur amtlichen Publikation vorgesehen; BGer, Urteil 1C\_653/2012 vom 1.10.2014, zur amtlichen Publikation vorgesehen.

<sup>28</sup> BGE 140 I 125; BGE 140 I 246.

<sup>29</sup> BGE 140 II 185.

<sup>30</sup> BGE 140 II 167.

<sup>31</sup> BVGer, Urteil C-5690/2013 vom 27.2.2014; BVGE 2014/4.

<sup>32</sup> Im Jahr 2013 (BGE 139 I 195) wurde eine zugerische Abstimmungsvorlage des Kantonsrats für unzulässig erklärt, weil sie die Einführung eines bundesverfassungskonformen Proporzwahlverfahrens verhindern wollte. Vorgängig war im Jahr 2010 (BGE 136 I 376) die zugerische Regelung zum Proporzwahlverfahren für verfassungswidrig erklärt worden.

<sup>33</sup> BGer, Urteil 1C\_546/2014 vom 9.12.2014.

<sup>34</sup> § 52c Abs. 3 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; GS 131.1): «Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.»

<sup>35</sup> Gemäss Bundesgericht ist die Festlegung der Sperrklauseln auf Gesetzesebene nicht zu beanstanden, da das Proporzwahlverfahren in der Kantonsverfassung (vgl. § 38 Abs. 4 Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [GS 111.1]) verankert ist und sowohl mit wie auch ohne Sperrklauseln durchführbar ist.

<sup>36</sup> Die Erfolgswertgleichheit ist ein Aspekt der Wahlrechtsgleichheit nach Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 BV.

zum Schluss, dass zwar tiefere Quoren den Zweck auch erfüllen würden, aber die Zuger Sperrklauseln dennoch zulässig sind, da sie durch ihre Ausgestaltung die Wahlrechtsgleichheit nur massvoll einschränken<sup>37</sup>.

### *Bündnerische Psychiatrieklinik ist dem Kanton Zürich ein Dorn im Auge*

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2014 zum ersten Mal die Frage zu beurteilen, ob der Kanton Zürich die Spitalliste des Kantons Graubünden bezüglich der Aufnahme einer grenznahen Psychiatrieklinik anfechten darf<sup>38</sup>. Bisher hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdelegitimation in Bezug auf Spitallisten<sup>39</sup> nur sehr zurückhaltend bejaht<sup>40</sup>. Die Spitalwahlfreiheit der Patientinnen und Patienten führt dazu, dass überflüssige ausserkantonale Spitalstrukturen die kostenbegrenzende Versorgungsplanung<sup>41</sup> eines Kantons völlig untergraben können. Aus diesem Grunde sieht sich der Kanton Zürich erheblich in seinem wichtigen öffentlichen Interesse an der bedarfsgerechten Versorgungsplanung betroffen, wenn die Spitalliste des Kantons Graubünden eine grenznahe Psychiatrieklinik vorsieht. Die Beschwerdelegitimation des Kantons Zürich wurde vom Bundesverwaltungsgericht folglich bejaht und es ist auf die Beschwerde eingetreten<sup>42</sup>. Die materielle Beurteilung – ob die Psychiatrieklinik bedarfsnotwendig war und inwieweit der Kanton Graubünden seine Koordinationspflicht bei der Spitalplanung verletzt hat – steht noch aus.

Der Konflikt zwischen den beiden Kantonen hat weiter die Frage aufgeworfen, welches Gericht zur Beurteilung dieser (staatsrechtlichen) Streitigkeit überhaupt zuständig ist. Der Meinungs austausch<sup>43</sup> zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht hat ergeben, dass die Klage ans Bundesgericht nur als subsidiäres Rechtsmittel zur Verfügung steht<sup>44</sup>. Da der bündnerische Regierungsratsbeschluss bezüglich der Spitalliste mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann<sup>45</sup>, steht die Klage ans Bundesgericht grundsätzlich nicht offen, zumal die Natur der staatsrechtlichen Streitigkeit keine ausnahmsweise Beurteilung durch das Bundesgericht (als neutrale Gerichtsbarkeit einer übergeordneten Gebietskörperschaft) verlangt.

<sup>37</sup> BGer, Urteil 1C\_546/2014 vom 9.12.2014; vgl. BGer, Urteil 1C\_369/2014 vom 28.11.2014 zur Zulässigkeit von gesetzlichen Quoren bei der Gemeinderatswahl der Stadt Zürich.

<sup>38</sup> BVGer, Urteil C-6266/2013 vom 23.7.2014.

<sup>39</sup> BVGE 2012/9 E. 3.2.6: die Spitalliste nach Art. 39 Abs. 1 lit. e Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) ist ein Rechtsinstitut sui generis, das aus einem Bündel von Einzelverfügungen besteht.

<sup>40</sup> BVGer, Zwischenverfügung C-6266/2013 vom 23.7.2014, E. 4.2: Beschwerdelegitimation verneint insbesondere für einen Verband von Privatspitälern, für ein Spital mit gekürztem Leistungsauftrag, für ein Vertragsspital in Bezug auf die Leistungsaufträge an Listenspitäler, für santésuisse als Verband der Krankenversicherer und für in einem betroffenen Spital angestellte Ärztinnen und Ärzte.

<sup>41</sup> Das revidierte Krankenversicherungsgesetz verlangt von den Kantonen eine kantonale Versorgungsplanung mittels Erstellung einer Spitalliste für bedarfsnotwendige Spitäler (Art. 39 Abs. 2<sup>ter</sup> KVG i.V.m. Art. 58a ff. KVV), wobei den Patientenströmen und den ausserkantonalen Kapazitäten Rechnung zu tragen ist (Art. 39 Abs. 2 KVG).

<sup>42</sup> BVGer, Zwischenverfügung C-6266/2013 vom 23.7.2014.

<sup>43</sup> vgl. Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

<sup>44</sup> Art. 120 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

<sup>45</sup> Art. 53 KVG.

### *Wenn ein deutscher Student an der Universität Luzern studieren will...*

Die Studiendienste der Universität Luzern haben einem deutschen Studenten die Zulassung zur Universität verweigert, weil er über keinen mit der schweizerischen gymnasialen Matura als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweis verfügte<sup>46</sup>. Das Bundesgericht stellt fest, dass die kantonalen Zulassungsrichtlinien dem Lissabonner Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region<sup>47</sup> widersprechen<sup>48</sup>. Da das Lissabonner Abkommen in Art. IV.1 das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen hinreichend bestimmt und klar statuiert, gilt der Staatsvertrag in diesem Punkt als «self-executing» und geht deshalb als übergeordnetes Recht dem kantonalen Recht vor. Die Studiendienste der Universität Luzern müssen nun prüfen, ob eine Ausnahme der Gleichwertigkeit der Hochschulreifezeugnisse nach dem Lissabonner Abkommen vorliegt.

Das Lissabonner Abkommen ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens wurde dieses Abkommen – im Gegensatz zur Europaratskonvention Nr. 15<sup>49</sup> – ohne Ratifikationsvorbehalt und Genehmigung durch die eidgenössischen Räte direkt vom Bundesrat abgeschlossen. Ein dazu vom Bundesgericht eingeholter Amtsbericht belegt, dass der Bundesrat seine Kompetenz auf eine gesetzliche Grundlage stützen konnte<sup>50</sup>. Zweitens ist das Lissabonner Abkommen direkt anwendbar, während die bundesrätliche Botschaft zur Genehmigung der Europaratskonvention Nr. 15 noch ausgeführt hatte, dass dieser Staatsvertrag «non-self-executing» sei, womit der innerstaatlichen Kompetenzaufteilung und namentlich der traditionellen Autonomie der Universitäten Rechnung getragen würde. Drittens hat der Bundesrat anlässlich des Beitritts zur Europaratskonvention Nr. 15 die Erklärung abgegeben, dass «der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone im Bildungswesen sowie der Hochschulautonomie bei der Anwendung der Konventionen Rechnung zu tragen» sei; anlässlich des Beitritts zum Lissabonner Abkommen wurde hingegen kein Vorbehalt zugunsten der Hochschulautonomie angebracht<sup>51</sup>.

Im Gegensatz zur Europaratskonvention Nr. 15 wurden beim Abschluss des Lissabonner Abkommens offensichtlich grundlegende föderalistische und demokratische Anliegen ausser Acht gelassen. Dieser scheinbare Sinneswandel erstaunt umso mehr, als zwischen dem Inkrafttreten der beiden Staatsverträge nur acht Jahre liegen (1991 bzw. 1999). Die direkte Anwendung des Lissabonner Abkommens ist vor diesem Hintergrund umso bedenkenswerter.

<sup>46</sup> § 31 Universitätsstatut vom 12.12.2001 (SRL 539c); Gemäss den luzernischen Zulassungsrichtlinien fehlten ihm konkret drei durchgehende Jahre Physikunterricht, die in den letzten drei Schuljahren besucht werden müssen.

<sup>47</sup> Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11. April 1997, unterzeichnet von der Schweiz am 24. März 1998, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 1999 (Lissabonner Abkommen; SR 0.414.8).

<sup>48</sup> BGE 140 II 185.

<sup>49</sup> Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, abgeschlossen in Paris am 11. Dezember 1953, von der Bundesversammlung genehmigt am 6. März 1991, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 25. April 1991, in Kraft getreten für die Schweiz am 25. April 1991 (Europaratskonvention Nr. 15; SR 0.414.1).

<sup>50</sup> Art. 2 Bundesbeschluss über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung vom 22.3.1991 (AS 1991 1972).

<sup>51</sup> Vgl. BGE 104 II 185, E. 4, wo auf die Botschaft des Bundesrats vom 17. September 1990 über die Mobilitätsförderung verwiesen wird (BBl 1990 III 1059, 1072, 1096).

### III. Würdigung

Aus der kurzen Beobachtungsperiode von einem Jahr lassen sich naturgemäss keine fundierten Aussagen über neue Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung ableiten. Dennoch können wir unsere früheren Beobachtungen aus der Analyse 2011-2013 in Bezug auf das **Klageverfahren vor Bundesgericht**<sup>52</sup> erneut bestätigen. Aus der diesjährigen Rechtsprechungsanalyse erscheinen insbesondere folgende punktuelle Erkenntnisse erwähnenswert:

1. Die Rechtsprechung zu den politischen Rechten hat das Bundesgericht auch im Jahre 2014 weiter präzisiert und sowohl für das **Majorz- wie auch für das Proporzverfahren** die Grenzen der Zulässigkeit konkretisiert. In diesem Bereich lässt das Bundesgericht keinen Zweifel offen, dass auch «altbewährte» kantonale Wahlmethoden sich neuen Entwicklungen<sup>53</sup> oder veränderten Verhältnissen<sup>54</sup> anzupassen haben, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen.
2. Die Kantone können im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen ihre originären **Entscheidungskompetenzen auf das Konkordatsorgan übertragen**, wie dies im Bereich der hochspezialisierten Medizin für den Erlass von Spitallisten geschehen ist. Die Entscheide des Konkordatsorgans muss sich der Konkordatskanton in der Folge als seine eigenen Verwaltungsakte anrechnen lassen; er kann sie nicht mit Beschwerde oder Klage beim Bundesverwaltungsgericht anfechten. Für die Konfliktregelung steht dennoch, neben allfälligen vereinbarten Streitbeilegungsmechanismen, die Klage ans Bundesgericht offen<sup>55</sup>. In naher Zukunft wird sich herausstellen, wie sich Chancen und Risiken einer Kompetenzübertragung auf Konkordatsorgane gegenüberstehen und welche Streitbeilegungsverfahren sich als effizient erweisen.
3. Schliesslich haben die zahlreichen Urteile im Bereich der **Krankenversicherung** gezeigt, dass die hoheitliche Festlegung von Tarifen mit allerlei Tücken behaftet ist. Es scheint, als würden nicht nur die Kantonsregierungen, sondern auch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)<sup>56</sup> mangels Berechnungsgrundlagen weitgehend im Dunkeln tappen. Diesbezüglich sollte sich die Lage in den kommenden Jahren verbessern, sei es durch eine verlässliche Datenlage, die ein überprüfbares Benchmarking erlaubt, sei es durch (bislang noch ausstehende) Bundesratsverordnungen.

<sup>52</sup> In der Analyse 2011-2013 wurde dazu folgendes ausgeführt: «Es scheint, dass Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen, aber auch andere Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen und den Kantonen untereinander immer noch schwergewichtig auf politischem und nicht auf rechtllichem Weg bereinigt werden. Diese Art der Konfliktbereinigung dürfte hauptsächlich mit der langjährigen politischen Kultur zusammenhängen. Von Bedeutung ist aber sicherlich auch, dass viele der föderalen Grundsätze über keine (wie z.B. das Subsidiaritätsprinzip [Art. 5a BV] oder die Grundsätze in Art. 43a BV) oder nur über wenig (wie z.B. die bundesstaatliche Treuepflicht [Art. 44 BV]) normative Substanz verfügen. Dazu kommen die gegenüber Bundesgesetzen (und teilweise auch gegenüber Bundesratsverordnungen) beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts (Art. 190 BV) sowie die Nichtanfechtbarkeit von Akten der Bundesversammlung und des Bundesrates (Art. 189 Abs. 4 BV). Immerhin stünde den Kantonen auch gegenüber solchen Akten die Möglichkeit der Einreichung einer Klage nach Art. 120 BGG offen, zumal das Klageverfahren kein Anfechtungsobjekt voraussetzt. Solche Klageverfahren könnten namentlich im Hinblick auf die Durchsetzung der Mitwirkungsrechte der Kantone (insbesondere in der Aussenpolitik des Bundes) durchaus von Nutzen sein.»

<sup>53</sup> BGE 140 I 107.

<sup>54</sup> BGer, Urteil 1C\_59/2012, 1C\_61/2012 vom 26.9.2014, zur amtlichen Publikation vorgesehen.

<sup>55</sup> BVer, Urteil C-5690/2013 vom 27.2.2014; BVGE 2014/4.

<sup>56</sup> Das EDI ist für die hoheitliche Festlegung des Basisfallwertes in der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung zuständig, vgl. BVer, Urteil C-529/2012 vom 10.12.2014.